

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers  |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen |
| <b>Band:</b>        | 22 (1951)   |
| <b>Heft:</b>        | 2   |
| <b>Artikel:</b>     | VSA und Bürgenstock   |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-809122">https://doi.org/10.5169/seals-809122</a>   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

len eine Diagnose zu erhalten und Zöglinge einer eventuell nötigen psycho-therapeutischen Behandlung oder nur gelegentlichen Aussprache zuzuführen.

Ausbau des psychiatrischen Dienstes ist bei allen Anstalten für Schwererziehbare, nicht nur bei den Beobachtungsstationen, nötig.

Die Durchführung wird für jede Anstalt verschieden sein: Am günstigsten ist die Mitarbeit eines ortsansässigen Psychiaters, auf alle Fälle aber eines psychologisch erfahrenen Allgemeinarztes. In den meisten Fällen wird die Lösung durch regelmässige Besuche eines Psychiaters im Heim oder ambulanten Behandlung in einer psychiatrischen Kinderpoliklinik gefunden werden können.

#### *Finanzielle Organisation:*

- a) Den allgemeinen psychiatrischen Dienst (regelmässige Besuche eines Psychiaters im Heim, Beratung des Heimleiters und der Mitarbeiter) soll wenn möglich eine Heil- und Pflegeanstalt oder psychiatrische Poliklinik übernehmen.

Referate und eventuelle Kurse des Psychiaters sind durch Verbandsbeiträge zu unterstützen.

- b) Die Kosten für Gutachten und spezielle psychiatrische Berichte sind in der Regel vom Versorger, die Kosten für die Behandlung von den Krankenkassen zu übernehmen. Die Schützlinge sind daher zweckmässig einzeln oder kollektiv bei Krankenkassen zu versichern.

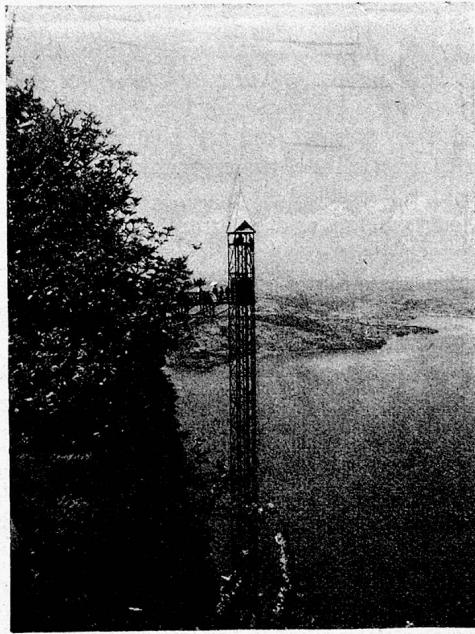
Der Versorger ist vorher über eine derartige Massnahme zu orientieren. Dabei wird den Versorgern in vielen Fällen erst klargemacht werden müssen, aus welchen Gründen die psychiatrische Hilfe angezeigt ist und dass sie auf diesem Gebiete ebenso selbstverständlich ist wie die Hilfe des Facharztes beispielsweise bei einer Augen- oder Ohreenerkrankung oder der Behandlung der Zähne. Hier ist noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten.

Der psychiatrische Dienst soll hinter andern dringenden Anliegen nicht zurückstehen. Die Zusammenarbeit von Psychiater und Heimleiter eröffnet für beide Teile gleichermaßen neue Aspekte in der Behandlung Schwererziehbarer.

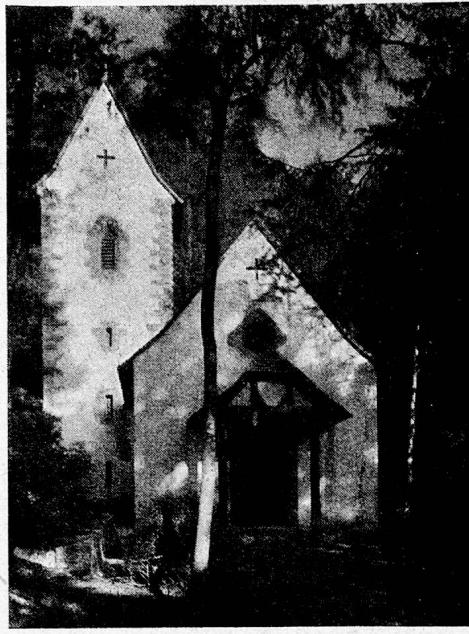
## **VSA und Bürgenstock**

Die Idee, dass sich die Mitglieder des VSA mit Angehörigen vom 5. bis 8. Mai als grosse Familie auf dem Bürgenstock vereinigen werden, findet, wie es eigentlich nicht anders zu erwarten war, grossen An-

paaren auch aus einfachen Verhältnissen eine ausgezeichnete Gelegenheit geboten wird, einmal im Jahr gemeinsame Wochenendtage sorglos zu verbringen. Wir freuen uns, dass der Plan des Vorstandes richtig verstanden worden ist und hoffen nur noch, die Teilnehmer denken auch daran, dass zum vollen Gelingen eines «Familientages», jeder, der dazu befähigt ist, zur



Hammetschwandlift mit Blick gegen Luzern



Kapelle auf Bürgenstock

klang. So bin ich von einer «festgebundenen Hausmutter», deren Wunsch es schon lange war, den Bürgenstock nicht nur immer von Ferne zu sehen, gebeten worden, im Fachblatt ihren herzlichen Dank an den «regsamsten, vorsorglichsten Vorstand» zu veröffentlichen und ihrer grossen Freude Ausdruck zu geben, dass durch die bevorstehende Tagung Vorsteherehe-

allgemeinen Unterhaltung etwas beitragen sollte.

Wenn wir als Anreiz zum Besuch wiederum ein paar Bilder veröffentlichen, so möchten wir daran erinnern, dass die Schönheit des Vierwaldstätterseegebietes weitgehend auf dem farbigen Eindruck, auf dem wundersamen Zweiklang von Blau und Grün in den verschiedensten Abstufungen beruht.